

Statut

Leichtathletikverein Einheit Greiz e.V.

§ 1

1. Die Mitglieder der bisherigen Sektion Leichtathletik der BSG Einheit Greiz gründen einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll.
2. Der Verein führt den Namen Leichtathletikverein Einheit Greiz e.V. und hat seinen Sitz in Greiz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnung der Dachorganisation an.

§ 2

1. Der Verein mit Sitz in Greiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Massensports und Kinder- und Jugendsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb in den Abteilungen Leichtathletik/Gesundheitssport und Gymnastik, Wettkampfteilnahmen, Trainerfortbildungen, sportliche Vereinsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Greiz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a: wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahr, trotz zweimaliger Mahnung
 - b: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VereinsDer Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen 2 Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 8

Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.

§ 9

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen:
 - a: wenn der Vorstand dies beschließt
 - b: wenn mindestens ein viertel aller Mitglieder dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Festsetzung des Haushaltplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des VereinsDie Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Sie sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 12

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (Verantwortlicher für Finanzen)
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach Außen und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden kann jedes Mitglied des Vereins kandidieren. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der MitgliederversammlungZu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind, ist der Vorstand verantwortlich.

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Satzung wurde beschlossen am 11. Juni 1990.

Die Satzung wurde geändert am 26. Januar 1999.

Der Paragraph 5 - Vermögen - wurde eingefügt.

Die Satzung wurde geändert am 25. Januar 2010.

Die Paragraphen 4 und 5 wurden geändert.

Die Satzung wurde geändert am 7. September 2022.

Die Paragraphen 1 und 2 wurden geändert.